

Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV
der Münchener Verkehrs- und Tarifverbund GmbH

Präambel

Die Gremien der Münchener Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV GmbH) haben beschlossen (Gesellschafterbeschluss vom 16. September 2022), das zum 01. August 2020 im Münchener Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende eingeführte 365-Euro-Ticket MVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket fortzuführen. Ziel ist es, den Schülern und Auszubildenden ein preisgünstiges Angebot anzubieten, um zum einen diese Zielgruppe frühzeitig an den ÖPNV heranzuführen, und zum anderen die Umwelt in Bezug auf den motorisierten Individualverkehr (MIV) zu entlasten.

Zum 01.09.2023 hat der Freistaat Bayern das Bayerische Ermäßigungsticket für Auszubildende, Studierende, Freiwilligendienstleistende sowie Beamtenanwärter eingeführt. Bei dem Angebot handelt es sich um ein durch den Freistaat Bayern vergünstigtes Deutschlandticket, das ebenfalls bundesweit genutzt werden kann. Die Gruppe der Berechtigten überschneidet sich teilweise mit den Bezugsberechtigten für das 365-Euro-Ticket MVV, es ist jedoch aufgrund der gesamten Rahmenbedingungen davon auszugehen, dass die meisten Berechtigten das Bayerische Ermäßigungsticket nutzen werden.

Zum 10.12.2023 sind der Landkreis Miesbach, der Landkreis Rosenheim, die kreisfreie Stadt Rosenheim sowie der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen mit dem südlichen Landkreisteil dem Münchener Verkehrs- und Tarifverbund beigetreten, so dass der MVV-Gemeinschaftstarif ab dem 10.12.2023 auf diesem Geltungsbereich den Höchsttarif darstellt. Als Teil des MVV-Gemeinschaftstarifes wurde zum 10.12.2023 das 365-Euro-Ticket MVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket auch in diesen Geltungsbereichen eingeführt.

Zum 1. Januar 2025 sind der Landkreis Landsberg und der Landkreis Weilheim-Schongau mit den lokalen Aufgabenträgern Penzberg, Schongau und Weilheim i. OB dem Münchener Verkehrs- und Tarifverbund beigetreten, so dass der MVV-Gemeinschaftstarif ab dem 1. Januar 2025 in diesen Landkreisen den Höchsttarif darstellt. Als Teil des MVV-Gemeinschaftstarifes wurde zum 1. Januar 2025 das 365-Euro-Ticket MVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket auch in diesen Geltungsbereichen eingeführt.

Zum 1. Januar 2026 treten der Landkreis Garmisch-Partenkirchen, der Landkreis Landshut der Landkreis Mühldorf am Inn und die kreisfreie Stadt Landshut mit den lokalen Aufgabenträgern der Stadt Mühldorf, dem Markt Garmisch-Partenkirchen, dem Markt Mittenwald, der Gemeinde

Krün und der Gemeinde Wallgau dem Münchner Verkehrs- und Tarifverbund bei, so dass der MVV-Gemeinschaftstarif ab dem 1. Januar 2026 in diesen Landkreisen den Höchsttarif darstellt. Als Teil des MVV-Gemeinschaftstarifes wird zum 1. Januar 2026 das 365-Euro-Ticket MVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket auch in diesen Geltungsbereichen eingeführt.

Der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München, die kreisfreie Stadt Landshut, die kreisfreie Stadt Rosenheim sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Landshut, Miesbach, Mühldorf am Inn, München, Rosenheim, Starnberg und Weilheim-Schongau stellen weiterhin eine angemessene Finanzierung sinkender Fahrgelderlöse im MVV-Gemeinschaftstarif, die aus der Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV als Höchsttarif resultieren, sicher.

Um die europarechtskonforme Finanzierung der Mindereinnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif nach Einführung des 365-Euro-Tickets MVV ab dem 01. August 2020 bzw. zum 10. Dezember 2023 bzw. zum 01. Januar 2025 sowie zum 01. Januar 2026 in den Verbundraumerweiterungsgebieten sicherzustellen, werden als Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen von den Aufgabenträgern im MVV für ihr jeweiliges Zuständigkeitsgebiet jeweils eine Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007¹ in Form einer Allgemeinverfügung erlassen.

Die operative Abwicklung, die Berechnung des Ausgleichsbetrages und die Durchführung des Finanztransfers gegenüber den Verbundverkehrsunternehmen im MVV erfolgt über die MVV GmbH auf Basis der vorliegenden Finanzierungrichtlinie.

§ 1 Anwendungsbereich, Zuwendungszweck, Abwicklung über die MVV GmbH

(1) Der Freistaat Bayern als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr sowie die Landeshauptstadt München, die kreisfreie Stadt Rosenheim, die kreisfreie Stadt Landshut und die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Landshut, Miesbach, Mühldorf am Inn, München, Rosenheim, Starnberg und Weilheim-Schongau als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (nachfolgend gemeinsam: MVV-Aufgabenträger) werden jeweils für ihr Zuständigkeitsgebiet Allgemeine Vorschriften im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007 in Form von Allgemeinverfügungen zur Festsetzung des MVV-Gemein-

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

schaftstarifs mit dem 365-Euro-Ticket MVV erlassen bzw. forschreiben. Laut den Allgemeinverfügungen wird den Verbundverkehrsunternehmen für die Beförderung von Auszubildenden im Sinne der Definition der bezugsberechtigten Personen des 365-Euro-Ticket MVV im MVV-Gemeinschaftstarif (im Folgenden Auszubildende genannt) mit dem 365-Euro-Ticket MVV im MVV-Gemeinschaftstarif in den jeweiligen Zuständigkeitsgebieten einschließlich der Verkehre in dem Gebiet des Landkreises Kelheim, der Städte Dachau, Freising, Mühldorf, Penzberg, Schongau und Weilheim i.Ob, den Märkten Garmisch-Partenkirchen und Mittenwald und dem Gebiet der Gemeinden Anzing, Holzkirchen, Kolbermoor, Krün, Pliening, Poing, Vaterstetten und Wallgau ein Ausgleich für die nicht gedeckten Kosten im MVV, die durch die Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar unter www.mvv-muenchen.de/gemeinschaftstarif) entstehen, gewährt. Die Verbundverkehrsunternehmen haben aufgrund dieser Richtlinie keinen Rechtsanspruch auf Gewährung eines vollständigen Kostenausgleichs und / oder einer vollständigen Preisauffüllung im Zusammenhang mit der Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs.

- (2) Auf Grundlage der von den MVV-Aufgabenträgern erlassenen Allgemeinverfügungen reicht die MVV GmbH die ihr zugewiesenen Ausgleichsleistungen im Namen und Auftrag der MVV-Aufgabenträger und nach Maßgabe dieser Richtlinie an die Verbundverkehrsunternehmen aus.
- (3) Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Auszubildenden mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Nach erfolgter Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat unterliegen die Ausgleichsleistungen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind aufgrund einer abweichenden umsatzsteuerlichen Bewertung durch die zuständigen Veranlagungsfinanzämter von den Verbundverkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z. B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verbundverkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für die durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Abs. 4 Abgabenordnung. Die vorgenannten MVV-Aufgabenträger werden eine nachteilige Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgleichsleistungen zum Anlass nehmen, die Angemessenheit der Pflichten der Verbundverkehrsunternehmen zu überprüfen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Finanzierungsrichtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Verbundverkehrsunternehmen“ Verkehrsunternehmen, die im Verbundraum des MVV allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG) betreiben, und Eisenbahnverkehrsunternehmen im Sinne des allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), die Schienenpersonennahverkehr (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayÖPNVG) betreiben, und die den MVV-Gemeinschaftstarif anwenden;
- b) „Abrechnungsjahr“ entsprechend Anhang 1 das Kalenderjahr beziehungsweise ein anteiliges Kalenderjahr;
- c) „Nachweisjahr“ das Kalenderjahr;
- d) „Verbundverkehrsunternehmen mit Einnahmeninteresse“ Verbundverkehrsunternehmen, die ihre Verkehrsleistung im MVV-Gemeinschaftstarif nicht ausschließlich auf Basis von Bruttoverkehrsverträgen mit dem jeweiligen Aufgabenträger erbringen.

§ 3 Ausgleichsempfänger, Ausgleichsvoraussetzungen

- (1) Ausgleichsleistungen werden den Verbundverkehrsunternehmen gewährt, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV zum 01. August 2020 im Geltungszeitraum der jeweiligen Allgemeinverfügung nach § 1,
 - Teilnahme an der Einnahmenaufteilung im MVV,
 - Fristgerechte Einnahmenmeldung nach Maßgabe von § 6,
 - Mitwirkung des Verbundverkehrsunternehmens bei der Tarifanzeige bzw. -zustimmung des jeweils von den MVV-Aufgabenträgern vorgegebenen Höchsttarifs für das 365-Euro-Ticket MVV.
- (2) Im Falle der Übertragung der personenbeförderungsrechtlichen Betriebsführung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG ist nur der Betriebsführer anspruchsberechtigt. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen ist jeder Mitinhaber in Höhe seines Anteils an den Einnahmen auf der jeweiligen Linie anspruchsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung auf ein anderes Verbundverkehrsunternehmen übertragen wurde.

§ 4 Gegenstand, Art und Umfang der Ausgleichsleistung

- (1) Der MVV GmbH wird von den MVV-Aufgabenträgern für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2026 bis zum 31. Juli 2026 zur Finanzierung des 365-Euro-Ticket MVV ein Ausgleich zur Verfügung gestellt. Der Gesamtausgleichsbetrag hat im Jahr 2026 eine Höhe von bis zu 36.603.516,00 Euro und umfasst auch Ausgleichsleistungen für 365-Euro-Tickets MVV, die bis einschließlich zum 1. Juli 2026 durch die Verkehrsunternehmen verkauft werden und eine Laufzeit bis zum 30. Juni 2027 aufweisen. Der Gesamtausgleichsbetrag wird entsprechend Absatz 5 fortgeschrieben. Dabei setzt sich der Gesamtausgleichsbetrag aus

Bestandteil A für den Freistaat Bayern sowie die Landeshauptstadt München, die die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen (nördlicher Teil), Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg in Höhe 28.575.269,78 Euro und

Bestandteil B für den Freistaat Bayern sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen (südlicher Teil), Miesbach und Rosenheim in Höhe von 3.963.137,54 Euro und

Bestandteil C für den Freistaat Bayern sowie für die kreisfreie Stadt Rosenheim in Höhe von 77.848,78 Euro und

Bestandteil D für den Freistaat Bayern sowie den Landkreis Landsberg a. Lech in Höhe von 884.205,15 Euro und

Bestandteil E für den Freistaat Bayern sowie den Landkreis Weilheim-Schongau in Höhe von 596.133,69 Euro und

Bestandteil F für den Freistaat Bayern sowie die Landkreise Landshut und Mühldorf in Höhe von 1.982.812,48 Euro und

Bestandteil G für den Freistaat Bayern sowie den Landkreis Garmisch-Partenkirchen in Höhe von 403.246,13 Euro und

Bestandteil H für den Freistaat Bayern sowie die kreisfreie Stadt Landshut in Höhe von 120.862,45 Euro zusammen.

- (2) Der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München, die kreisfreie Stadt Landshut, die kreisfreie Stadt Rosenheim und die Verbundlandkreise teilen sich das Ausgleichsrisiko im folgenden Verhältnis: Der Freistaat Bayern trägt zwei Drittel, und das weitere Drittel teilen die Landeshauptstadt München, die kreisfreie Stadt Landshut, die kreisfreie Stadt Rosenheim und die Landkreise wie folgend dargestellt unter sich auf. Dabei wird grundsätzlich das Verhältnis der Schülerzahlen abzüglich eines Anteils der Auszubildenden herangezogen. Zusätzlich wird wegen des unterschiedlichen Einführungszeitraumes (01.08.2020, 10.12.2023, 01.01.2025 und 01.01.2026) für die Landeshauptstadt München, die Landkreise

Bad Tölz-Wolfratshausen (nördlicher Teil), Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg ein anderes Berechnungsverfahren angewendet als für die kreisfreie Stadt Rosenheim und die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen (südlicher Teil), Miesbach und Rosenheim sowie die Landkreise Landsberg am Lech und Weilheim-Schongau sowie die kreisfreie Stadt Landshut und die Landkreise Garmisch-Partenkirchen, Landshut und Mühldorf am Inn. Die exakten Werte für das Jahr 2026 können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Schülerzahlen in den Landkreisen und kreisfreien Städten							
Kommune	Schüler Herbst 2022	Berufs-schüler Herbst 2022	Freiwilli-gendienst-leistende**	Schüler Herbst 2024	Berufs-schüler Herbst 2024	Freiwilli-gendienst-leistende**	Schüler-Po-tential für 365-Euro-Ticket MVV 2026
Bestandteil A							
Landeshauptstadt München	193.915	58.051	1.157	196.867	58.682	1.152	143.016
LK Bad Tölz-Wolfrats. Nord*	12.009	1.854	72	12.240	1.916	72	10.451
LK Dachau	19.498	2.750	116	20.148	2.877	118	17.452
LK Ebersberg	17.316	364	103	17.200	386	101	16.762
LK Erding	17.847	3.202	107	18.659	3.473	109	15.435
LK Freising	20.500	3.388	122	21.287	3.535	125	17.993
LK Fürstenfeldbruck	27.339	3.740	163	28.032	3.807	164	24.458
LK München	43.019	2.744	257	43.144	2.499	253	40.667
LK Starnberg	18.551	2.196	111	18.789	2.536	110	16.408
Summe Bestandteil A	369.994	78.289	2.208	376.366	79.711	2.204	302.642
Bestandteil B							
LK Bad Tölz-Wolfrats. Süd*	4.219	652	25	4.300	673	25	3.672
LK Miesbach	12.847	2.406	77	13.004	2.507	76	10.679
LK Rosenheim	28.189	4.036	168	29.024	4.082	170	25.197
Summe Bestandteil B	45.255	7.094	270	46.328	7.262	271	39.548
Bestandteil C							
Kreisfreie Stadt Rosenheim	13.920	5.696	83	14.482	6.159	85	8.862

Summe Bestandteil C	13.920	5.696	83	14.482	6.159	85	8.862
Bestandteil D							
LK Landsberg a. Lech	15.579	2.223	93	15.924	2.326	93	13.747
Summe Bestandteil D	15.579	2.223	93	15.924	2.326	93	13.747
Bestandteil E							
LK Weilheim-Schongau	18.591	4.455	111	19.242	4.563	113	15.034
Summe Bestandteil E	18.591	4.455	111	19.242	4.563	113	15.034
Bestandteil F							
LK Landshut	15.914	332	93	16.378	376	93	15.956
LK Mühldorf	14.495	3.168	84	15.025	3.263	85	12.012
Summe Bestandteil F	30.409	3.500	177	31.403	3.639	178	27.968
Bestandteil G							
LK Garmisch-Partenkirchen	9.746	1.726	57	9.972	1.919	56	8.194
Summe Bestandteil G	9.746	1.726	57	9.972	1.919	56	8.194
Bestandteil H							
Kreisfreie Stadt Landshut	16.499	8.206	96	16.987	8.472	96	9.276
Summe Bestandteil H	16.499	8.206	96	16.987	8.472	96	9.276
Gesamt							
Summe	519.993	111.189	3.095	530.704	114.051	3.096	425.271

*Schüler im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen werden zu 74 Prozent dem nördlichen und zu 26 Prozent dem südlichen Landkreisteil zugerechnet

** Die Freiwilligendienstleistenden wurden aus bayernweiten Zahlen des Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sowie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend abgeleitet. Dabei wurde davon ausgegangen, dass 35,4 Prozent der 7.803 Personen im Jahr 2022 im MVV-Tarifgebiet tätig sind. Für das Jahr 2024 wird davon ausgegangen, dass 39,6 Prozent der 7.803 Personen im MVV-Tarifgebiet tätig sind. Der Wert wird nicht fortgeschrieben.

*** Quelle: Eckdaten der amtlichen Schulstatistik in Bayern im Herbst 2022 sowie Herbst 2024 nach kreisfreien Städten und Landkreisen / https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_soziales/schulen/index.html

Das Schüler-Potential je Kommune für das 365-Euro-Ticket MVV ergibt sich aus der Gesamtanzahl an Schülern abzüglich 90 Prozent der Berufsschüler sowie abzüglich 90 Prozent der Freiwilligendienstleistenden. Aus dem Schüler-Potential je Kommune ergibt sich der jeweilige

Anteil an 365-Euro-Tickets MVV je kreisfreier Stadt bzw. je Landkreis innerhalb der Bestandteile A, B, C, D, E, F, G und H. Die exakten Werte für das Jahr 2026 können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Anteil an 365-Euro-Tickets MVV									
	Prognose Anteil 365-Euro-Tickets Bestandteil A	Prognose Anteil 365-Euro-Tickets Bestandteil B	Prognose Anteil 365-Euro-Tickets Bestandteil C	Prognose Anteil 365-Euro-Tickets Bestandteil D	Prognose Anteil 365-Euro-Tickets Bestandteil E	Prognose Anteil 365-Euro-Tickets Bestandteil F	Prognose Anteil 365-Euro-Tickets Bestandteil G	Prognose Anteil 365-Euro-Tickets Bestandteil H	
Kostenfreie Schülertickets	68.100	13.500	1.400	3.740	4.020	8.300	1.850	1.700	
Selbstzahler	49.437	4.492	1.594	1.525	1.925	3.602	1.082	1.200	
Schüler-Potential für 365-Euro-Ticket MVV	297.548	38.627	8.719	13.495	14.482	27.099	8.141	9.027	
Anzahl 365-Euro-Tickets	117.537	17.992	2.994	5.265	5.945	11.902	2.932	2.900	
Anteil an 365-Euro-Tickets MVV	70,19%	10,74%	1,79%	3,14%	3,55%	7,11%	1,75%	1,73%	

* In Tabelle dargestellte Prozentwerte sind auf zwei Kommastellen gerundet und gehen so in die weitere Berechnung ein.

Aus dem Schülerpotential sowie der Anzahl an 365-Euro-Tickets ergibt sich ein Anteil an den 365-Euro-Tickets im MVV für Bestandteil A, Bestandteil B, Bestandteil C, Bestandteil D, Bestandteil E, Bestandteil F, Bestandteil G und Bestandteil H.

Anteil an 365-Euro-Tickets und Aufteilung je Bestandteil			
Kommune	Schüler-Potential für 365-Euro-Ticket MVV 2026	Anteil Schüler-Potential 2026	Anteil an 365-Euro-Tickets MVV 2026
Bestandteil A			
Landeshauptstadt München	143.016	47,3%	33,17%
LK Bad Tölz-Wolfrats. Nord	10.451	3,5%	2,42%
LK Dachau	17.452	5,8%	4,05%
LK Ebersberg	16.762	5,5%	3,89%

LK Erding	15.435	5,1%	3,58%
LK Freising	17.993	5,9%	4,17%
LK Fürstenfeldbruck	24.458	8,1%	5,67%
LK München	40.667	13,4%	9,43%
LK Starnberg	16.408	5,4%	3,81%
Summe Bestandteil A	302.642	100,0%	70,19%
Bestandteil B			
LK Bad Tölz-Wolfrats. Süd	3.672	9,3%	1,00%
LK Miesbach	10.679	27,0%	2,90%
LK Rosenheim	25.197	63,7%	6,84%
Summe Bestandteil B	39.548	100,0%	10,74%
Bestandteil C			
Kreisfreie Stadt Rosenheim	8.862	100,0%	1,79%
Summe Bestandteil C	8.862	100,0%	1,79%
Bestandteil D			
LK Landsberg a. Lech	13.747	100,0%	3,14%
Summe Bestandteil D	13.747	100,0%	3,14%
Bestandteil E			
LK Weilheim-Schongau	15.034	100,0%	3,55%
Summe Bestandteil E	15.034	100,0%	3,55%
Bestandteil F			
LK Landshut	15.956	57,1%	4,06%
LK Mühldorf	12.012	42,9%	3,05%
Summe Bestandteil F	27.968	100,0%	7,11%
Bestandteil G			
LK Garmisch-Partenkirchen	8.194	100,0%	1,75%
Summe Bestandteil G	8.194	100,0%	1,75%
Bestandteil H			

Kreisfreie Stadt Landshut	9.276	100,0%	1,73%
Summe Bestandteil H	9.276	100,0%	1,73%
Gesamt			
Summe	425.271	N/A	100,0%

* In Tabelle dargestellte Werte sind gerundet, in der Berechnung findet keine Rundung statt

Die Aufteilung des Kostenanteils der kommunalen Aufgabenträger erfolgt 2026 auf Basis der Schülerzahlen (allgemeinbildende Schulen und berufliche Schulen). Die Daten werden der amtlichen Schulstatistik Bayern entnommen.

Zum Zeitpunkt der Berechnung lagen die Daten der Schulstatistik Herbst 2024 vor und wurden dementsprechend für die Berechnung verwendet und gelten im Abrechnungsjahr 2026.

Für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen gilt eine besondere Regelung. Da 2020 lediglich der nördliche Teil des Landkreises in den MVV integriert war, werden für diesen Landkreis für die Dauer der Allgemeinverfügung 74 Prozent der Schüler im Landkreis dem nördlichen Landkreisteil und 26 Prozent der Schüler dem südlichen Landkreisteil angerechnet. Dies ist relevant, da für die unterschiedlichen Landkreisteile unterschiedliche Mindererlöse je Schüler anfallen.

Die folgende Tabelle stellt die maximalen Ausgleichsbeträge für die Abrechnungsjahre 2025 und 2026 (Januar bis einschließlich Dezember (2025) bzw. Juli (2026)) sowie die Kostenprognose für das Abrechnungsjahr 2025 (Januar bis einschließlich Dezember (2025) bzw. Juli (2026)) dar.

Gesamtausgleichsbetrag und Kostenprognose						
Kommune	Maximaler Ausgleichsbetrag 2025	Faktor Fortschreibung 2026	Maximaler Ausgleichsbetrag Januar bis Juli 2026	Zusätzlicher Ausgleichsbetrag Selbstzahler 2026	Gesamtausgleichsbetrag 2026	Kostenprognose 2026*
Bestandteil A						
Landeshauptstadt München	6.246.017,15 €	110,92%	4.040.758,28 €	460.402,37 €	4.501.160,65 €	3.825.987,00 €
LK Bad Tölz-Wolfrats. Nord	456.410,33 €	110,92%	295.281,40 €	33.644,24 €	328.925,64 €	279.587,00 €
LK Dachau	751.460,34 €	110,92%	493.086,88 €	56.182,12 €	549.269,00 €	466.879,00 €

LK Weilheim-Schongau	205.000,00 €	149,17%	178.386,00 €	20.325,23 €	198.711,23 €	168.905,00 €
Freistaat Bayern	410.000,00 €	149,17%	356.772,00 €	40.650,46 €	397.422,46 €	337.809,00 €
Summe Bestandteil E	615.000,00 €	149,17%	535.158,00 €	60.975,69 €	596.133,69 €	506.714,00 €
Bestandteil F						
LK Landshut	- €	N/A	338.502,10 €	38.568,79 €	377.070,89 €	320.510,00 €
LK Mühldorf	- €	N/A	254.831,24 €	29.035,37 €	283.866,61 €	241.287,00 €
Freistaat Bayern	- €	N/A	1.186.666,66 €	135.208,32 €	1.321.874,98 €	1.123.594,00 €
Summe Bestandteil F	- €	N/A	1.780.000,00 €	202.812,48 €	1.982.812,48 €	1.685.391,00 €
Bestandteil G						
LK Garmisch-Partenkirchen	- €	N/A	120.666,67 €	13.748,71 €	134.415,38 €	114.253,00 €
Freistaat Bayern	- €	N/A	241.333,33 €	27.497,42 €	268.830,75 €	228.506,00 €
Summe Bestandteil G	- €	N/A	362.000,00 €	41.246,13 €	403.246,13 €	342.759,00 €
Bestandteil H						
Kreisfreie Stadt Landshut	- €	N/A	36.166,67 €	4.120,82 €	40.287,49 €	34.244,00 €
Freistaat Bayern	- €	N/A	72.333,33 €	8.241,63 €	80.574,96 €	68.489,00 €
Summe Bestandteil H	- €	N/A	108.500,00 €	12.362,45 €	120.862,45 €	102.733,00 €
Gesamt						
Summe	46.193.192,00 €		32.859.516,00 €	3.744.000,00 €	36.603.516,00 €	31.112.991,00 €

*Die Kostenprognose stellt eine Abschätzung auf Basis der Verkaufszahlen des 365-Euro-Tickets MVV dar

- (3) Maximal bis zur Höhe der Mittel nach Absatz 1 reicht die MVV GmbH Ausgleichsleistungen an die Verbundverkehrsunternehmen aus, die den MVV-Gemeinschaftstarif nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV seit dem 01. August 2020 bzw. 10. Dezember 2023 bzw. 1. Januar 2025 bzw. 1. Januar 2026 im Geltungszeitraum der jeweiligen Allgemeinverfügung nach § 1 anwenden. Die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Finanzierungrichtlinie an die Verbundverkehrsunternehmen erfolgt nach Zuweisung der erforderlichen Ausgleichsleistungen durch die MVV-Aufgabenträger an die MVV GmbH.

- (4) Ab dem 01. August 2020 bzw. 1. Januar 2024 bzw. 1. Januar 2025 bzw. 1. Januar 2026 – frühestens jedoch ab Inkrafttreten der Tarifgenehmigung des MVV-Gemeinschaftstarifs nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und durch die Regierung von Oberbayern als zuständige Genehmigungsbehörden – haben die Verbundverkehrsunternehmen unter Berücksichtigung von § 5 Absatz 2 dieser Finanzierungsrichtlinie einen Anspruch auf Ausreichung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser Finanzierungsrichtlinie.
- (5) Die Fortschreibung des maximalen Ausgleichsbetrages erfolgt auf Basis der Entwicklung der Schülerzahlen sowie der Entwicklung des MVV-Tarifniveaus sowie dem Tarifniveau des Deutschlandtickets. Die Fortschreibung wird in Anhang 1, Anhang 2, Anhang 3, Anhang 4, Anhang 5, Anhang 6, Anhang 7, Anhang 8 und Anhang 9 im Detail dargestellt.
- (6) Sollte sich während der Geltungszeit der jeweiligen Allgemeinverfügungen zur Festsetzung des 365-Euro-Tickets MVV als Höchsttarif zeigen, dass der Gesamtausgleichsbetrag hierfür nicht ausreicht, werden die jeweiligen MVV-Aufgabenträger (Bestandteil A und/oder B und/oder C und/oder D und/oder E und/oder F und/oder G und/oder H gemeinsam geeignete Maßnahmen (bspw. Anpassung des Gesamtausgleichsbetrags) prüfen.
- (7) Sofern durch die Festsetzung des 365-Euro-Tickets MVV als Höchsttarif in einem anderen Tarif Mindereinnahmen entstehen, ist dies dem jeweiligen Aufgabenträger direkt anzuzeigen. Ein Ausgleich dieser Mindereinnahmen erfolgt nicht über die jeweilige Allgemeinverfügung über die Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende als Höchsttarif, sondern kann gegebenenfalls in bilateralen Vereinbarungen mit dem jeweiligen Aufgabenträger erfolgen.

§ 5 Ausgleichsberechnung

- (1) Die Verbundverkehrsunternehmen haben Anspruch auf (anteiligen) Ausgleich der Mindererinnahmen im MVV (Absätze 2 und 3) und der Verminderung der Ausgleichsleistungen nach §§ 228 ff. SGB IX (Absatz 4), die durch die Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs (nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV) gegenüber der bisherigen Fassung des MVV-Gemeinschaftstarifs entstehen, nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen. Der Gesamtausgleichsbetrag für alle Verbundverkehrsunternehmen ist auf bis zu 36.603.516,00 Euro für das Abrechnungsjahr 2026 begrenzt, der entsprechend § 4 fortgeschrieben werden kann.
- (2) Nach derzeitigem Stand soll das 365-Euro-Ticket MVV zum 30. Juni 2027 enden. Da es sich bei diesem Ticket um ein Jahresticket mit zwölf-monatiger Geltungsdauer ab Erwerb handelt, wird den Verkehrsunternehmen ein Ausgleich für verkaufte 365-Euro-Tickets MVV bis zum einschließlich 1. Juli 2026 gewährt. Hierdurch wird sichergestellt, dass die in dem Zeitraum

vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027 noch geltenden 365-Euro-Tickets MVV als anzuwendender Höchsttarif ausgeglichen werden können. Der Ausgleich dieser auslaufenden 365-Euro-Tickets wird für die Restlaufzeit insgesamt bereits im Jahr 2026 gewährt. Der hierfür bereitgestellte Ausgleichsbetrag ist im Gesamtausgleichsbetrag für das Jahr 2026 gemäß § 4 Abs. 1 enthalten und beträgt maximal 3.744.000 Euro, Details zur Berechnung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Startmonat 365-Euro-Ticket	Endmonat 365-Euro-Ticket	Anteil *	Zahlmonate nach Juli 2026	Kalkulatorische 365-Euro-Tickets je Monat **	Kalkulatorischer Ausgleichsbetrag ***	Gesamter Ausgleichsbetrag mit Schwankeungsbreite 20%
Aug 25	Jul 26	1%	0	-	- €	- €
Sep 25	Aug 26	35%	0	-	- €	- €
Okt 25	Sep 26	15%	0	-	- €	- €
Nov 25	Okt 26	8%	1	400	104.000,00 €	124.800,00 €
Dez 25	Nov 26	5%	2	500	130.000,00 €	156.000,00 €
Jan 26	Dez 26	4%	3	600	156.000,00 €	187.200,00 €
Feb 26	Jan 27	8%	4	1.600	416.000,00 €	499.200,00 €
Mrz 26	Feb 27	4%	5	1.000	260.000,00 €	312.000,00 €
Apr 26	Mrz 27	3%	6	900	234.000,00 €	280.800,00 €
Mai 26	Apr 27	4%	7	1.400	364.000,00 €	436.800,00 €
Jun 26	Mai 27	5%	8	2.000	520.000,00 €	624.000,00 €
Jul 26	Jun 27	8%	9	3.600	936.000,00 €	1.123.200,00 €
Gesamt		100%		12.000	3.120.000,00 €	3.744.000,00 €

* Ab Mai 2026 würde üblicherweise die Nachfrage bis August weiter absinken. Aufgrund des Auslaufens des Angebots wurde hier eine Steigerung der Nachfrage angenommen.

** Die Anzahl der Selbstzahler wird für das Jahr 2026 mit 50.000 Personen prognostiziert.

*** Der durchschnittliche Ausgleich je 365-Euro-Ticket beträgt im Jahr 2026 inkl. Ausgleich SGB IX rd. 260,00 Euro.

- (3) Sollten der Freistaat Bayern oder der Bund Ausgleichleistungen für tarifliche Maßnahmen oder als Ersatz für Einnahmeausfälle der Verkehrsunternehmen bereitstellen und entsprechende Regelungen erlassen, so erfolgt die Ausreichung der Finanzierung nach dieser Finanzierungsrichtlinie nachrangig, soweit und in dem Umfang es nach den Regelungen des Freistaats Bayern und/oder des Bundes rechtlich zulässig ist. Die Verkehrsunternehmen haben diese Ausgleichszahlungen vorrangig in Anspruch zu nehmen bzw. zu beantragen.
- (4) Die jeweiligen Gesamtausgleichsbeträge der Bestandteile A, B, C, D, E, F, G und H zum Ausgleich der Mindereinnahmen für alle Verbundverkehrsunternehmen errechnen sich aus dem jeweils fortgeschriebenen kalkulierten Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket MVV für die Bestandteile A, B, C, D, E, F, G und H. Diese ergeben sich aus der Differenz von „Ohne-Fall“ und „Mit-Fall“. In den Anhängen 1, 2, 3, 4, 5 6, 7, 8 und 9 wird die Berechnung des Gesamtausgleichsbetrages im Detail dargestellt. Die Verteilung der Gesamtausgleichsleistungen erfolgt auf die Verbundverkehrsunternehmen getrennt von den Fahrgeldeinnahmen entsprechend den Maßgaben der MVV-Einnahmenaufteilung. In der 1. Ebene erhalten die Regionalbusunternehmen nach dem Verfahren der Realen Ertragskraft den Einnahmenanspruch aus dem 365-Euro-Ticket MVV bestehend aus Fahrgeldeinnahmen und Ausgleichsanspruch. Daran schließt sich die Verteilung auf der 2. Ebene und 3. Ebene nach dem dort im jeweiligen Jahr gültigen Schlüssel an.
- (5) Der Ausgleich der Mindereinnahmen nach Absatz 3, den die Verbundverkehrsunternehmen erhalten, enthält auch die Verminderung der Ausgleichsleistungen nach § 228 ff. SGB IX. Die Höhe des Anteils der Mindereinnahmen durch die Verminderung der Ausgleichsleistungen nach § 228 ff. SGB IX bemisst sich nach dem vom Zentrum Bayern Familie und Soziales für das Jahr 2022 veröffentlichten Pauschalsatz von 2,60 Prozent (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 4/2023 vom 27.01.2023).
- (6) Die Fahrgeldeinnahmen aus dem MVV-Gemeinschaftstarif, Fahrgeldersatzeinnahmen (§ 228 ff. SGB IX) sowie Ausgleichsleistungen aus anderen Allgemeinen Vorschriften (bspw. Art. 24 BayÖPNVG) verbleiben bei den Verbundverkehrsunternehmen. Die Einnahmenaufteilung im Verbund bleibt unberührt.
- (7) Gezielte tarifrechtliche Maßnahmen, die direkt zuordenbare Minder- oder Mehreinnahmen ergeben, können beim Ohne-Fall berücksichtigt werden; Voraussetzung für die Berücksichtigung im Ohne-Fall ist ein Beschluss des Verbundrates und der Gesellschafterversammlung.
- (8) Die Berechnung des Gesamtausgleichsbetrags erfolgt gemäß Anhang 1-9 getrennt für maximal sieben Abrechnungsjahre, von denen es sich beim ersten und letzten je um ein Rumpfjahr handelt. Eventuelle Unterschiede in der Periodenzuordnung zwischen dem Mit- und dem

Ohne-Fall gleichen sich nach Auffassung der MVV-Aufgabenträger über den gesamten Gültigkeitszeitraum aus. Sofern das 365-Euro-Ticket MVV über den 31. Juli 2026 hinaus fortgesetzt werden soll, gewährleisten die MVV-Aufgabenträger, dass dies auch für eventuelle Anschlussregelungen gilt.

§ 6 Ausgleichsverfahren

(1) Die Zahlung der Ausgleichsleistungen erfolgt durch die MVV-Aufgabenträger an die MVV GmbH in Form

- a) von einer Abschlagszahlung im Jahr 2020 und vier Abschlagszahlungen in den Jahren 2021 bis 2025 sowie drei Abschlagszahlungen im Jahr 2026 in Höhe von 85 % der Kostenprognose für das jeweilige Abrechnungsjahr (Abschläge) und
- b) einer Schlusszahlung unter Verrechnung der Abschläge nach a), nachdem die Daten der kassentechnischen Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif dem MVV vorliegen.

Die Abschlagszahlungen werden entsprechend des jeweiligen Anhangs 1, 2, 4, 5 und 6 berechnet. Die Ausgleichsbeträge können nicht negativ werden und würden bei einem rechnerisch negativen Ergebnis auf null gesetzt werden (0,00 Euro).

(2) Die Abschlagszahlungen und die Schlusszahlungen der MVV-Aufgabenträger an die MVV GmbH erfolgen zu folgenden Terminen:

Abrechnungsjahr 1 2020

- Abschlagszahlung zum 10. November 2020 für die Monate August bis Dezember durch den Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Ebersberg, Freising, München und Starnberg. Die Landkreise Dachau, Erding und Fürstenfeldbruck leisten diese Abschlagszahlung zum 10. Januar 2021.
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 1 zum 01. Juni 2021

Abrechnungsjahr 2 2021

- 1. Abschlagszahlung zum 20. Januar 2021 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 15. April 2021 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 15. Juli 2021 für die Monate Juli bis September
- 4. Abschlagszahlung zum 15. Oktober 2021 für die Monate Oktober bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 2 zum 01. Juni 2022

Abrechnungsjahr 3 2022

- 1. Abschlagszahlung zum 20. Januar 2022 für die Monate Januar bis März

- 2. Abschlagszahlung zum 15. April 2022 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 15. Juli 2022 für die Monate Juli bis September
- 4. Abschlagszahlung zum 15. Oktober 2022 für die Monate Oktober bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 3 zum 01. Juni 2023

Abrechnungsjahr 4 2023

- 1. Abschlagszahlung zum 20. Januar 2023 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 15. April 2023 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 15. Juli 2023 für die Monate Juli bis September
- 4. Abschlagszahlung zum 15. Oktober 2023 für die Monate Oktober bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 4 zum 01. Juni 2024

Abrechnungsjahr 5 2024

- 1. Abschlagszahlung zum 20. Februar 2024 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 15. April 2024 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 15. Juli 2024 für die Monate Juli bis September
- 4. Abschlagszahlung zum 15. Oktober 2024 für die Monate Oktober bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 5 zum 01. Juni 2025

Abrechnungsjahr 6 2025

- 1. Abschlagszahlung zum 4. Februar 2025 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 15. April 2025 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 15. Juli 2025 für den Monat Juli
- 4. Abschlagszahlung zum 15. August 2025 für die Monate August bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 6 zum 01. Juni 2026.

Abrechnungsjahr 7 2026

- 1. Abschlagszahlung zum 20. Januar 2026 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 5. April 2026 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 5. Juli 2026 für den Monat Juli
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 7 zum 15. Juli 2027.

- (3) Die Abschlagszahlungen und die Schlusszahlungen leitet die MVV GmbH zu folgenden Terminen an die Verbundverkehrsunternehmen weiter, sofern die Zahlungen der MVV-Aufgabenträger zu diesem Zeitpunkt bei der MVV GmbH eingegangen sind. Für den Fall, dass der MVV GmbH die erforderlichen Mittel zu den genannten Terminen noch nicht vollständig zur Verfügung stehen, steht es ihr frei, Teilzahlungen weiterzuleiten oder die Weiterleitung an einem späteren Datum zu vollziehen.

Abrechnungsjahr 1 2020

- Abschlagszahlung zum 05. Dezember 2020 für die Monate August bis Dezember durch den Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Ebersberg, Freising, München und Starnberg. Die Abschlagszahlung für die Landkreise Dachau, Erding und Fürstenfeldbruck folgt zum 05. Februar 2021.
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 1 zum 25. Juni 2021

Abrechnungsjahr 2 2021

- 1. Abschlagszahlung zum 15. Februar 2021 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 10. Mai 2021 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 10. August 2021 für die Monate Juli bis September
- 4. Abschlagszahlung zum 10. November 2021 für die Monate Oktober bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 2 zum 25. Juni 2022

Abrechnungsjahr 3 2022

- 1. Abschlagszahlung zum 15. Februar 2022 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 10. Mai 2022 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 10. August 2022 für die Monate Juli bis September
- 4. Abschlagszahlung zum 10. November 2022 für die Monate Oktober bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 3 zum 25. Juni 2023

Abrechnungsjahr 4 2023

- 1. Abschlagszahlung zum 15. Februar 2023 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 10. Mai 2023 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 10. August 2023 für die Monate Juli bis September
- 4. Abschlagszahlung zum 10. November 2023 für die Monate Oktober bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 4 zum 25. Juni 2024

Abrechnungsjahr 5 2024

- 1. Abschlagszahlung zum 15. März 2024 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 10. Mai 2024 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 10. August 2024 für die Monate Juli bis September
- 4. Abschlagszahlung zum 10. November 2024 für die Monate Oktober bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 5 zum 25. Juni 2025

Abrechnungsjahr 6 2025

- 1. Abschlagszahlung zum 1. März 2025 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 10. Mai 2025 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 10. August 2025 für den Monat Juli
- 4. Abschlagszahlung zum 10. September 2025 für die Monate August bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 6 zum 25. Juni 2026.

Abrechnungsjahr 7 2026

- 1. Abschlagszahlung zum 15. Februar 2026 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 2. Mai 2026 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 1. August 2026 für den Monat Juli
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 7 zum 8. August 2027.

- (4) Für die Verstetigung der kassentechnischen MVV-Einnahmenmeldungen der Verbundverkehrsunternehmen und um überhöhte Ausgleichszahlungen in den betroffenen Jahren 2020 bis 2026 zu vermeiden, erfolgt die Rechnungsstellung bei der Kostenfreiheit des Schulweges bei den jeweiligen Kostenträgern (Landeshauptstadt München, kreisfreie Stadt Rosenheim und die Verbundlandkreise) entweder über monatliche Rechnungen oder in Form von monatlichen Abschlagsrechnungen und einer Endabrechnung. Diese Verstetigung der MVV-Einnahmenmeldungen der Verbundverkehrsunternehmen bei der Kostenfreiheit des Schulweges und die zeitgerechte Lieferung der Einnahmenmeldungen durch die Verbundverkehrsunternehmen ist Bedingung für die fristgerechte Ermittlung und die Erstellung der Endabrechnung im Rahmen dieser Richtlinie. Die genannten Pflichten der Verbundverkehrsunternehmen stehen unter der Voraussetzung, dass die Schulwegkostenträger dem Verbundverkehrsunternehmen fristgerecht die hierfür erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt haben.
- (5) Im Rahmen der Abschlagszahlungen ggf. überzahlte Beträge sind nach der Endabrechnung von den Verbundverkehrsunternehmen innerhalb der in der Mitteilung über die Endabrechnung festgelegten Zahlungsfrist zurückzugewähren.
- (6) Die MVV GmbH reicht die ihr zugewiesenen Ausgleichsleistungen im Namen und Auftrag der MVV-Aufgabenträger und nach Maßgabe dieser Richtlinie an die Verbundverkehrsunternehmen aus. Die Abschlagszahlung an die Verbundverkehrsunternehmen kann auch als Anteil erfolgen, sofern der MVV GmbH zum jeweiligen Auszahlungsdatum nicht die volle Abschlagszahlung aller MVV-Aufgabenträger vorliegt.

§ 7 Überkompensationsverbot, Verfahren bei Überkompensation

- (1) Der Ausgleich darf zu keiner Überkompensation des Verbundverkehrsunternehmens bei der Beförderung von Personen im MVV-Gemeinschaftstarif führen. Für die Ermittlung, ob eine Überkompensation eingetreten ist oder nicht, ist der Anhang der VO 1370/2007 zu beachten. Maßgeblich für die Überkompensationskontrolle ist nicht das Abrechnungsjahr, sondern das Nachweisjahr.
- (2) Zum Nachweis der Nicht-Überkompensation haben die Verbundverkehrsunternehmen mit Einnahmeninteresse bis zum 31. Dezember des auf das Nachweisjahr folgenden Jahres eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Erfüllung der Tarifpflicht im MVV-Gemeinschaftstarif in Bezug auf das 365-Euro-Ticket MVV gegenüber der MVV GmbH vorzulegen. Die Richtigkeit der Aufstellung muss durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigt sein. Verbundverkehrsunternehmen, die auf Basis mehrerer Verkehrsverträge im MVV tätig sind, können den Nachweis auch verkehrsvertragsspezifisch erbringen.
- (3) Für die Aufstellung sind folgende Grundsätze zu beachten:
 1. Die Aufstellung besteht aus einer unternehmensindividuellen Ausweisung des finanziellen Nettoeffekts, der aus der vorliegenden Allgemeinen Vorschrift resultiert.
 2. Zum finanziellen Nettoeffekt zählen gemäß Anhang zur VO (EG) 1370/2007 alle Auswirkungen auf Kosten und Einnahmen. Die Auswirkungen auf die Einnahmen bestehen mindestens in der Gegenüberstellung der Differenz von „Mit-Fall“ und „Ohne-Fall“ im Sinne von § 5 Absatz 3. Den Unternehmen steht es frei, weitergehende Auswirkungen auf die Einnahmen nachzuweisen. Zu den Auswirkungen auf die Kosten gehören nachweisbare und nachgewiesene rein tarifinduzierte Kosten, die objektiv erforderlich sind und nicht von der jeweiligen zuständigen Behörde aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags veranlasst und ausgeglichen werden. Die Beträge sind netto (ohne Umsatzsteuer) auszuweisen.

Die MVV GmbH kann konkretisierende Vorgaben für die Erstellung der Aufstellung machen und erläuternde Hinweise gegenüber den Verbundverkehrsunternehmen geben.

- (4) Die Verkehrsunternehmen haben die Vermeidung einer Doppelfinanzierung nach dieser Finanzierungsrichtlinie und des Ausgleichs nach Art. 24 BayÖPNVG gegenüber den jeweiligen Aufgabenträger sicherzustellen.
- (5) Im Falle einer Überschreitung des nach Maßgabe der vorstehenden Absätze höchstzulässigen Ausgleichsbetrags hat das betroffene Verbundverkehrsunternehmen den Betrag der

Überschreitung zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen. Gleiches gilt, wenn die Aufstellung im Sinne von Absatz 2 nicht fristgerecht vorgelegt wird. Die Höhe der Verzinsung richtet sich nach der jeweils aktuellen Mitteilung der EU-Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze.

§ 8 Jährlicher Gesamtbericht

Die MVV-Aufgabenträger bzw. die MVV GmbH im Auftrag der MVV-Aufgabenträger veröffentlichen jeweils gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 einmal jährlich einen Gesamtbericht und benennen hierin die vorliegende Allgemeine Vorschrift und die gewährten Ausgleichsleistungen in Summe für alle Verbundverkehrsunternehmen. Die hierfür erforderlichen Informationen werden den MVV-Aufgabenträgern von der MVV GmbH zur Verfügung gestellt.

§ 9 Grundsätze wirtschaftlichen Handelns, Anreizregelung gem. Anhang VO 1370/2007

Die Verbundverkehrsunternehmen mit Einnahmeninteresse haben weiterhin Interesse, ihre Einnahmen zu steigern, da sie keinen Anspruch auf einen vollständigen Ausgleich der spezifischen Nachteile aus der Tarifpflicht haben und zudem – mit Ausnahme von Bruttovertragsunternehmen – die Erlösrisiken und Erlöschancen tragen. Insofern berührt das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Richtlinie nicht den bestehenden Anreiz für die Verbundverkehrsunternehmen zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität. Die qualitativen Vorgaben für die Verbundverkehrsunternehmen ergeben sich aus den jeweils gültigen Nahverkehrsplänen, Verkehrsverträgen und sonstigen Vorgaben der MVV-Aufgabenträger.

§ 10 Fortschreibung

Die Gesellschafterversammlung der MVV GmbH ist ermächtigt, diese Richtlinie im Hinblick auf die Verfahrensregelungen (nur Fristen und Termine) und Nachweisführung (nur konkretisierende Vorgaben und Hinweise zur Aufstellung zum Nachweis der Nichtüberkompensation) nach § 6 und § 7 abzuändern und fortzuentwickeln. Änderungen sind den Verbundverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

Anhänge:

Anhang 1: Berechnung des maximalen Ausgleichsbetrages, der Ausgleichsleistungen sowie Berechnung der Abschlagszahlungen für den Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München und die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen (nördlicher Teil), Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg (abrufbar unter <https://www.mvv-muenchen.de/av>)

Anhang 2: Berechnung des maximalen Ausgleichsbetrages, der Ausgleichsleistungen sowie Berechnung der Abschlagszahlungen für den Freistaat Bayern sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen (südlicher Teil), Miesbach und Rosenheim (abrufbar unter <https://www.mvv-muenchen.de/av>)

Anhang 3: Berechnungsgrundlagen für den Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München und die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen (nördlicher Teil), Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg (abrufbar unter <https://www.mvv-muenchen.de/av>)

Anhang 4: Berechnung des maximalen Ausgleichsbetrages, der Ausgleichsleistungen sowie Berechnung der Abschlagszahlungen für den für den Freistaat Bayern sowie die kreisfreie Stadt Rosenheim (abrufbar unter <https://www.mvv-muenchen.de/av>)

Anhang 5: Berechnung des maximalen Ausgleichsbetrages, der Ausgleichsleistungen sowie Berechnung der Abschlagszahlungen für den für den Freistaat Bayern sowie den Landkreis Landsberg a. Lech (abrufbar unter <https://www.mvv-muenchen.de/av>)

Anhang 6: Berechnung des maximalen Ausgleichsbetrages, der Ausgleichsleistungen sowie Berechnung der Abschlagszahlungen für den für den Freistaat Bayern sowie den Landkreis Weilheim-Schongau (abrufbar unter <https://www.mvv-muenchen.de/av>)

Anhang 7: Berechnung des maximalen Ausgleichsbetrages, der Ausgleichsleistungen sowie Berechnung der Abschlagszahlungen für den für den Freistaat Bayern und die Landkreise Landshut und Mühldorf am Inn (abrufbar unter <https://www.mvv-muenchen.de/av>)

Anhang 8: Berechnung des maximalen Ausgleichsbetrages, der Ausgleichsleistungen sowie Berechnung der Abschlagszahlungen für den für den Freistaat Bayern sowie den Landkreis Garmisch-Partenkirchen (abrufbar unter <https://www.mvv-muenchen.de/av>)

Anhang 9: Berechnung des maximalen Ausgleichsbetrages, der Ausgleichsleistungen sowie Berechnung der Abschlagszahlungen für den für den Freistaat Bayern sowie die kreisfreie Stadt Landshut (abrufbar unter <https://www.mvv-muenchen.de/av>)